

Abnehmbare Ahk auch wirklich abnehmen?

Beitrag von „macko“ vom 21. Juli 2012 um 20:42

Hallo Bernd,

hab gestern Abend in der Nachtschicht mal sämtliche Rechtsvorschriften und Kommentare zu dem Thema durchgekämmt und kann Dir diesbezüglich Entwarnung geben. Wie Hannes oben auch schon zusammengefasst hat, gibt es **keine** gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme der abnehmbaren Anhängenkupplung bei Nichtgebrauch, außer wenn dadurch das Kennzeichen verdeckt werden würde.

Versicherungstechnisch könnte es u.U. anders aussehen, allerdings gilt die Schadensminderungspflicht hauptsächlich für den Geschädigten. Gerichtsurteile konnte ich auf die Schnelle nicht finden, bei denen jemand wegen nicht Abnahme zu einem höheren Regulierungsanteil verklagt worden wäre.

Grüsse

Marco